

Kirchenasyl in Niedersachsen

Handreichung für Betroffene, Unterstützer_innen und Gemeinden



November 2017

Übersicht

Was ist Kirchenasyl?	3
Für wen kommt Kirchenasyl in Frage?	3
Der Weg zum Kirchenasyl	4
Welche Räume werden als Kirchenasyl akzeptiert?	5
Welche Unterstützungsstrukturen werden benötigt?	6
Öffentlichkeitsarbeit	7
Beendigung des Kirchenasyls	7
Kontakte	8

Kirchenasyl in Niedersachsen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12
30167 Hannover
Tel: 0511 – 98 24 60 30
Fax: 0511 – 98 24 60 31

www.nds-fluerat.org
<https://de-de.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen>

Bild auf der Vorderseite: „Cross“, Tom Maglieri; Creative Commons

© November 2017 Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Was ist Kirchenasyl?

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in kirchlichen Räumen, denen bei Abschiebung Gefahr an Leib und Leben oder die Verletzungen ihrer Menschenrechte drohen. Durch den Schutz auf Zeit gibt das Kirchenasyl den Betroffenen (bzw. ihrem Rechtsbeistand) die Möglichkeit, alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte ihres Asylgesuchs neu prüfen zu lassen. In einigen Fällen gelingt es, Entscheidungen von Behörden zu revidieren und ein Bleiberecht durchzusetzen oder zumindest ein neues Verfahren zur Prüfung von Aufenthaltsrechten zu erwirken.

Unter allen Umständen müssen die **zuständigen Behörden** über den Aufenthalt der Betroffenen im Kirchenasyl unmittelbar nach dessen Beginn unterrichtet werden.¹ Damit wird verhindert, dass der Aufenthalt in den Kirchenräumen von den Ausländerbehörden und dem BAMF² als „Untertauchen“ gewertet werden kann, weil sie über den Aufenthaltsort der Betroffenen nicht informiert sind. Obwohl der Staat von seinem Zugriffsrecht Gebrauch machen könnte, um die Abschiebung zu vollziehen, wird das Kirchenasyl von staatlicher Seite aus in aller Regel toleriert und als legitime Form des Schutzes betrachtet.³

Für wen kommt Kirchenasyl in Frage?

Kirchenasyl ist kein Rechtsmittel, sondern ein letzter Versuch, vor dem Vollzug einer unmittelbar drohenden Abschiebung eine erneute Überprüfung der Abschiebungsentscheidung durch Rechtsanwält_innen und Behörden zu ermöglichen. Mit der Gewährung von Kirchenasyl wird v.a. Zeit gewonnen, um eine solche Überprüfung in Ruhe und ohne Angst vor einer unmittelbaren Abschiebung vornehmen zu können. Insofern sollte die Anfrage nach Kirchenasyl bei Gemeinden immer verknüpft werden mit konkreten Angaben darüber, worin die im Einzelfall festgestellte Härte besteht, und wie eine solche Überprüfung stattfinden soll/ kann.

Oftmals wird ein Kirchenasyl in sogenannten „**Dublin-Fällen**“ gewährt. Es geht dabei um die Frage, ob einem Flüchtling die Rückkehr in ein Land zugemutet werden kann, das nach der Dublin-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, aber keinen ausreichenden Schutz bietet. Gerade wenn der betroffene Flüchtling schon länger in Deutschland lebt, hier verwurzelt ist oder Verwandte hat, erscheint die zwangsweise Überstellung in den zuständigen Dublin-Vertragsstaat oftmals als eine unzumutbare Härte. Es empfiehlt sich hier, bereits vor der Anfrage um Kirchenasyl das BAMF schriftlich um die Wahrnehmung des so genannten „Selbsteintrittsrechts“ zu bitten und parallel mit anwaltlicher Unterstützung zu prüfen, ob gegen die Überstellung juristisch vorgegangen werden kann. Nach Ablauf von sechs Monaten geht die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die deutschen Behörden über.

¹ Details hierzu unter „Der Weg zum Kirchenasyl“, S. 2

² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

³ Siehe hierzu die Mitteilung des BAMF, aufzurufen unter:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/20151217-0030-pressemitteilung-kirchenasyl.html>.

Wichtig! Für Personen, die in einem anderen europäischen Land bereits einen Asylantrag gestellt und dort eine **Anerkennung** erhalten haben, gilt eine andere Rechtslage, und die Situation ist deutlich komplizierter. Bei einem solchen Fall ist die Beratung durch eine fachkundige anwaltliche Vertretung von Beginn an unerlässlich!

Kirchenasyl kann aber auch **abgelehnten Asylsuchenden** gewährt werden, also Personen, deren Asylverfahren negativ beendet ist, die aber dennoch Gründe vorweisen können, weshalb sie nicht abgeschoben werden sollten. In derartigen Fällen gibt es oftmals Aspekte, die im Asylverfahren nicht oder verspätet vorgetragen wurden, oder humanitäre Gründe für einen Verbleib in Deutschland, die aus formalen Gründen nicht geprüft wurden.

Da bei Geflüchteten, deren Asylantrag in Deutschland geprüft und abgelehnt wurde – anders als bei Dublinverfahren – eine Zuständigkeit niedersächsischer Ausländerbehörden gegeben ist, sollte vor der Gewährung von Kirchenasyl jedoch in Erwägung gezogen werden, einen Antrag bei der Niedersächsischen Härtefallkommission zu stellen.

In jedem Fall gilt auch hier: Vor der Gewährung von Kirchenasyl sollte klar sein, welche weiteren Rechtsmittel oder Eingaben möglich sind und genutzt werden sollen, um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erreichen. Auch hier empfiehlt sich eine fundierte Beratung bei einer fachkundigen Beratungsstelle oder einer Rechtsanwältin/ einem Rechtsanwalt.

Kriterien für ein Kirchenasyl

1. Es besteht eine Ausreisepflicht bzw. es droht unmittelbar eine Abschiebung.
2. Es besteht die gerechtfertigte Befürchtung, dass bei Abschiebung Gefahr für Leib und Leben, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z.B. schwerwiegende gesundheitliche Probleme, Familientrennungen) drohen.
3. Es bestehen realistische Chancen für eine Lösung, die eine Abschiebung vermeiden könnte (z.B. Ablauf der Überstellungsfrist, ein neues rechtliches Verfahren, eine Petition, u.a.).
4. Die Flüchtlinge sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen.
5. Der Kirchenvorstand einer Gemeinde erklärt sich per Mehrheitsentschluss bereit, ein Kirchenasyl zu gewähren, und kann die Versorgung und Begleitung für das Kirchenasyl leisten (gegebenenfalls mit externer Unterstützung).

Der Weg zum Kirchenasyl

Der erste Schritt beginnt mit dem Herantreten an eine Kirchengemeinde mit der Bitte um Kirchenasyl. Dies kann der oder die Betroffene selbst tun, aber auch die anwaltliche Vertretung, eine Beratungsstelle oder Ehrenamtliche. Soweit eine Rechtsperson oder Beratungsstelle involviert ist, sollte gegenüber der Kirchengemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt konkret benannt werden,

worin die **besondere Härte im Einzelfall** besteht, mit welchen Rechtsmitteln oder Eingaben eine Abänderung der Entscheidung erreicht werden soll, und mit welchen Fristen für das Kirchenasyl unter Umständen zu rechnen ist.

Der Entschluss einer Kirchengemeinde, ein Kirchenasyl zu gewähren, wird vom Kirchenvorstand getroffen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Gemeinde offen für ein Kirchenasyl ist, wenn die geflüchtete Person bereits bekannt ist oder aus ihrem Unterstützer_innenkreis Kontakte zur Gemeinde bestehen. Die Anfragen an Kirchengemeinden sollten sich daher im räumlichen Umfeld des oder der Geflüchteten bewegen.

Sofern die Kirchengemeinde der Gewährung von Kirchenasyl zustimmt, sollte **bei Dublin-Fällen** zeitnah ein Gespräch mit dem/der Pastor_in (und ggf. weiteren Mitgliedern der Kirchengemeinde) über die Abfassung eines **Dossiers** der Kirchengemeinde geführt werden, in dem die besondere Notlage des/der Betroffenen und somit die Begründung für die Gewährung eines Kirchenasyls dargelegt wird. Das Dossier wird – zusammen mit untermauernden Unterlagen und Nachweisen – der **zuständigen kirchlichen Stelle**⁴ zugeschickt, welche es der Zentrale des BAMF in Nürnberg zur Überprüfung einreicht.

Die Kirchengemeinde formuliert zudem eine **Mitteilung über die Kirchenasyलगewährung**, die **unverzüglich** – d.h. noch am Tag des Beginns des Kirchenasyls – an die zuständige Ausländerbehörde sowie die Außenstelle des BAMF **per Fax** (Sendebericht aufbewahren!) weitergeleitet wird. Eine aktuelle Anschrift sowie ein_e feste_r Ansprechpartner_in während des Kirchenasyls sollten hierbei ebenfalls mitgeteilt werden.

Pflichtangaben sind:

- der vollständige Name, die bisherige und die aktuelle Anschrift des/der Betroffenen
- das Geburtsdatum
- Aktenzeichen des Bundesamtes (siebenstellige Zahl)

Eine ausführliche Begründung der Mitteilung an die Behörden ist nicht nötig. Ebenso muss keine Angabe zur voraussichtlichen Dauer des Kirchenasyls gemacht werden. Mitteilungen an das BAMF und die Ausländerbehörde sollten ggf. in Rücksprache mit dem Anwalt / der Anwältin erfolgen.

Welche Räume werden als Kirchenasyl akzeptiert?

Flüchtlinge werden in Räumen untergebracht, in denen die Kirchengemeinde Hausrecht ausübt. Derzeit werden von den niedersächsischen Behörden in der Regel Räume, die sich auf kirchlichem Grundstück befinden, als Orte des Kirchenasyls respektiert.

⁴ Die jeweiligen Ansprechpersonen für evangelische und katholische Kirchengemeinden in Niedersachsen finden Sie am Ende des Dokuments unter der Rubrik „Kontakte“.

Der Verzicht auf die Festnahme eines Flüchtlings im Kirchenasyl beschränkt sich nur auf die Kirchenräume, in denen das Kirchenasyl gewährt wird. Bei einer Festnahme auf der Straße wird man sich also nicht auf das Bestehen eines Kirchenasyls berufen können. In der Regel verzichten die Behörden aber darauf, Flüchtlinge im Kirchenasyl polizeilich zu überwachen und beschränken sich auf einen Besuch bei der Kirchenasyl gewährenden Gemeinde sowie ein Gespräch mit dem Pastor/ der Pastorin. Sie überzeugen sich auf diese Weise davon, dass der Flüchtling sich tatsächlich dort aufhält, und dass die Kirche ihm Kirchenasyl gewährt. Es erscheint sinnvoll, dass der Pastor/ die Pastorin von sich aus die örtliche Polizeidienststelle über die Aufnahme einer Person ins Kirchenasyl informiert.

Welche Unterstützungsstrukturen werden benötigt?

Während des Kirchenasyls sollte nach Möglichkeit auf öffentliche Leistungen verzichtet werden. Der Zugang zu Sachleistungen, medizinischer Versorgung etc. wird durch die Kapazitäten der jeweiligen Gemeinde und der bereitstehenden Unterstützer_innen bestimmt. Sollte es zu Erkrankungen kommen, sollten Möglichkeiten einer annehmbaren Kostenregelung zusammen mit dem Rechtsbeistand geklärt werden.

Neben den Räumlichkeiten sollte auch ein fester Unterstützer_innenkreis eingerichtet werden, durch den die Versorgung der Betroffenen (Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung, eventuelle Sprachschulung etc.) gesichert wird. Eine Absprache der Aufgaben und Unterstützungsformen innerhalb dieses Personenkreises ist für den reibungslosen Ablauf des Kirchenasyls sinnvoll.

Finanzierung

Die Finanzierung ist möglichst vorab mit der Kirchengemeinde und Unterstützer_innen zu klären. Mittel für die Unterkunft, Lebenshaltung und ggf. auch rechtliche Unterstützung müssen eingeworben werden, z.B. durch die Einrichtung eines Spendenkontos.

Krankenbehandlung

Häufig finden sich Ärzte/ Ärztinnen in der Gemeinde, die eine medizinische Versorgung gewährleisten können. Ansonsten helfen auch Beratungsstellen oder lokale Organisationen für medizinische Flüchtlingsbetreuung, die jedoch nicht flächendeckend verfügbar sind. Bei schwerwiegenderen Erkrankungen sollte in jedem Fall ein Arzt aufgesucht werden. Die staatliche Krankenversorgung greift im Notfall auch bei Flüchtlingen, die sich ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland aufhalten.

Kinderbetreuung

Die Frage der Beschulung während des Kirchenasyls ist mit der zuständigen Ausländerbehörde abzustimmen. Grundsätzlich haben Kinder das Recht auf Schule. Wenn möglich, sollten sie ihre bisherige Schule weiter besuchen. Andernfalls sollte versucht werden, in benachbarten Schulen

einen Schulbesuch zu organisieren. Kleinere Kinder können eventuell in kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden.

Fachliche Begleitung

Es wird empfohlen, bei einem Kirchenasyl immer eine Begleitung von Seiten eines Rechtsanwaltes zu gewährleisten. Kirchengemeinden sollten sich zudem im Vorfeld, spätestens aber mit Beginn eines Kirchenasyls, an die jeweiligen kirchlichen Ansprechpersonen wenden.

Öffentlichkeitsarbeit

Ein Kirchenasyl ist immer öffentlich, denn die Behörden müssen in jedem Fall benachrichtigt werden. In manchen Fällen kann es zudem hilfreich sein, auch die Presse (sowie ggf. Unterstützer_innenkreise, Nachbarschaften und/oder Vereine, denen die Betroffenen beigetreten sind) über den jeweiligen Fall zu informieren. Mediale Aufmerksamkeit kann den nötigen Druck auf Behörden ausüben, eine positive Entscheidung zu fällen. Doch auch das Gegenteil kann der Fall sein. Wenn – zum Schutz der Betroffenen – keine Presse eingeschaltet wird, handelt es sich um ein sogenanntes „stilles Kirchenasyl“. Ohne öffentlichen Druck besteht seitens der Behörden ggf. eine größere Offenheit und Gesprächsbereitschaft. In jedem Fall sollte der Wunsch der Betroffenen wie auch der Kirchengemeinde Beachtung finden und gemeinsam mit (rechtlichen) Beratungsstellen eine Strategie überlegt werden.

Beendigung des Kirchenasyls

Ein Kirchenasyl kann beendet werden, wenn eine unmittelbare Abschiebungsgefährdung nicht mehr besteht, oder wenn der/die Schutzsuchende sich entscheidet, die Bundesrepublik zu verlassen.

Wann eine Abschiebung nicht mehr vollzogen werden kann, ist im Einzelfall oft schwer festzustellen, z.B. weil das BAMF keine Bestätigung verschickt, dass das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird. Es empfiehlt sich hier, in enger Abstimmung mit einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin feststellen zu lassen, ob die Rechtsgrundlagen für eine Abschiebung noch fortbestehen oder nicht. Weiterhin sollte die Kirchengemeinde Kontakt mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde aufnehmen und die Rückkehr des Flüchtlings in den bisherigen Wohnraum avisieren.

Kontakte

Seit Frühjahr 2015 gilt eine Vereinbarung zwischen Kirchen und BAMF über ein Sonderprüfverfahren bei Gewährung von Kirchenasyl in Dublin-Fällen. In jedem Bundesland gibt es benannte kirchliche Ansprechpersonen, die als Kontaktstelle zwischen den jeweiligen Landeskirchen sowie dem BAMF fungieren und die Dossiers für die Sonderprüfung beim BAMF einreichen.⁵ Diese sind in Niedersachsen:

Für evangelische Kirchengemeinden	Für katholische Kirchengemeinden
<p>Oberkirchenrätin Heidrun Böttger Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen⁶ Tel.: 0511 124 1387 <i>heidrun.boettger@evlka.de</i></p> <p>Oberlandeskirchenrätin Andrea Radtke Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen Tel. 0511 124 1331 <i>Andrea.radtke@evlka.de</i></p>	<p>Katholisches Büro Niedersachsen Kommissariat der katholischen Bischöfe Hannover Prof. Dr. Felix Bernard Tel. 0511 281 079 <i>Kath.bueronds@t-online.de</i></p> <p>Caritas Beratungsstellen</p> <p>Rosa Lynn Grave Referat Ehrenamt in der Flüchtlingsarbeit Telefon 05121 9381 47 <i>grave@caritas-dicvhildesheim.de</i></p> <p>Magret Pues Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.: Tel. 0541 34969 821 <i>mpues@caritas-os.de</i></p> <p>Dietmar Fangmann Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. Tel. 04441 8707 633 <i>fangmann@lcv-oldenburg.de</i></p>

Darüber hinaus berät und unterstützt:

Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche in Niedersachsen

Hildegard Grosse (Sprecher_innenrat)
Tel. 05101 4758
h.h.grosse@gmx.de

⁵ In manchen Fällen ist auch möglich, dass gemeinsame Kirchenasyle der katholischen und evangelischen Gemeinden gewährt werden.

⁶ Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist zuständig für die Landeskirchen Hannover, Schaumburg Lippe, Braunschweig, Oldenburg und für die evangelisch-reformierte Kirche.